

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Anlage 4

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines bedarf der Beantragung durch die/den Wohnungssuchende/n. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für Ihren Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Angaben kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefonnummer (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus *

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben der/dem Antragstellerin/Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörigen des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen: die/der Antragstellerin/Antragsteller, ihr/seine Ehegatte/Ehegattin oder ihr/seine Partner/Partnerin einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder ihre/sein Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie dessen/deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zur/zum Antragstellerin/Antragsteller (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus *
2					
3					
4					
5					
6					
7					

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

- ☐ Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung
- ☐ ehemalige Wohnsitzlose ☐ ehemalige Strafgefangene ☐ Suchtkranke ☐ _____
- ☐ ältere/r Menschen/Mensch (60. Lebensjahr vollendet)
- ☐ schwerbehinderte/r Menschen/Mensch mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses/Begründung

☐ _____

Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. - Bei nicht selbständiger Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, - bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn, - bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten und - Bezüge aus Renten und Pensionen, abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten sind anzugeben. Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Übergangs- und Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch –Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragstellerin/Antragsteller	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit			
selbständiger Arbeit			
Vermietung und Verpachtung/ Kapitalvermögen			
Alters-, Witwen-, Betriebs- und Waisenrente, Pension			
steuerfreien Einkünften (§ 3 Einkommensteuergesetz Nummer 2)			
Unterhaltsleistungen als Unterhaltsempfängerin/ Unterhalts- empfänger (jeweils in voller Höhe)			

Abzugsbeträge (bitte eintragen und Nachweis vorlegen)

Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.

Einkommen aus	Antragstellerin/Antragsteller	Name	Name

Entlastungsbetrag

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24 b Einkommensteuergesetz) von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz).

Entlastungsbetrag in €	Name/n des/der Kindes/Kinder

Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtige/r

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:

- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € jährlich je Kind
- in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € jährlich.

Höhe des Unterhalts in €	Unterhalt an

Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn die/der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um eine/einen minderjährige/n Antragstellerin/Antragsteller oder eine/einen Wohnungssuchende/n in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragstellerin/Antragsteller	Name	Name

Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag

Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben. Bei Wohneigentum bitte zusätzlich auch die Adresse und die Größe angeben.

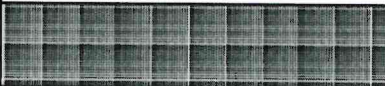
Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. aufgrund einer Behinderung, zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf
--

Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige Wohnung							
		Kaltniete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
		Nebenkosten					
Tauschwohnung (künftige Wohnung)							
Adresse		Kaltniete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
		Nebenkosten					

Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Betreuerin/Betreuer

Werden Sie von einer/einem Betreuerin/Betreuer vertreten?

☐

Ja

☐

Nein

(Falls ja, ist der Ausweis vorzulegen)

Name, Vorname der/des Betreuerin/Betreuers	Adresse	Telefonnummer

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Werden Sie von einer/einem Bevollmächtigten vertreten?

☐

Ja

☐

Nein

(Falls ja, ist die Vollmacht vorzulegen)

Name, Vorname der/des Bevollmächtigten	Adresse	Telefonnummer

Postversand

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie bitte dies im Folgenden an.

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers)

Anlagen (optional)

Zur Ermittlung des Einkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Sie sollten diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beifügen. Das Gleiche gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft, durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

a) zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts
b) sonstige Nachweise (z. B. Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und eines speziellen Wohnbedürfnisses)

Einkommensnachweis / Verdienstbescheinigung

zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein
Stadt Ebersbach an der Fils, Fachbereich Bauen und Umwelt
Abteilung Gebäudemanagement und Sportstätten

Vom Arbeitgeber auszufüllen, bei dem der Arbeitnehmer derzeit beschäftigt ist				
Name und Anschrift des Arbeitgebers				
Name und Vorname des Arbeitnehmers		Geburtsdatum		
Seit wann besteht das Arbeitsverhältnis		Handelt es sich bei dem Arbeitsverhältnis um ein ☐ unbefristetes Arbeitsverhältnis ☐ befristetes Arbeitsverhältnis, bis _____ ☐ Arbeitsverhältnis auf Probe, bis _____		
Angaben zum Bruttoeinkommen Das Bruttoeinkommen bitte gesamt (einschl. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Überstundenvergütung, Gratifikationen, Prämien, Lohnfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Lohnausgleich für Krankheitstage, Winterausfallgeld usw. sowie steuerfreie Einnahmen) angeben. Es ist das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab diesem Monat zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten 12 Monate erzielt wurde.				
Welcher Zeitraum wird bescheinigt von _____ bis _____				
Bruttoeinkommen (gesamt)	monatliches Bruttoeinkommen	Anzahl Monatsgehälter im Jahr	Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte	Anzahl der Kinder lt. Lohnsteuerkarte
Folgende Sonderzahlungen sind im o.g. Bruttoeinkommen (gesamt) ☐ enthalten ☐ nicht enthalten				
Weihnachtsgeld	Urlaubsgeld	Art:	Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
War der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum				
☐ krank ohne Lohnfortzahlung		(von – bis)		
☐ ohne Bezüge beurlaubt		(von – bis)		
Falls es sich um eine Ausbildung handelt		(von – bis)		
Steuerfreie Einnahmen sind im o.g. Bruttoeinkommen (gesamt) ☐ enthalten ☐ nicht enthalten				
☐ Kindergeld		Euro		
☐ andere Art		Euro		
☐ andere Art		Euro		
Änderungen des Bruttoeinkommens				
Das oben angeführte Bruttoeinkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten				
☐ verringern				
☐ erhöhen ab _____ auf jährlich _____				
☐ gleichbleiben				
Bestätigung des Arbeitgebers				
Es wird versichert, dass alle Angaben richtig und vollständig sind:				
Ort, Datum		Telefon		Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Vorzulegende Unterlagen

zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins

- O Unterschriebene Datenschutzverordnung
- O Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular zum Wohnberechtigungsschein
- O Pass bzw. Aufenthaltstitel der Antragsteller und Haushaltsangehörigen
(Vorder- und Rückseite des Aufenthaltstitels, mind. 1 Jahr Gültigkeit)

- O Einkommensnachweis, vom Arbeitgeber ausgefüllt.
- O bei Selbstständigen, die Steuerbescheide der letzten zwei Jahre vom Finanzamt.
Alternativ die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) eines kompletten Jahres
- O aktueller Rentenbescheid, Nachweis über Alters-, Witwen-, Betriebs- und Waisenrente, Pension
- O bei Bezug von Leistungen oder Wohngeld den aktuellen und vollständigen Bescheid
- O bei Erhalt von Unterhalt die letzten drei Kontoauszüge oder den Bescheid zum Unterhaltsvorschuss

- O aktuelle Schulbescheinigung bei Kinder ab 16 Jahre
- O Ausbildungsvertrag/Studienbescheinigung

- O Bei Schwangeren die Kopie vom Mutterpass bei dem der Name und der errechnete Entbindungstermin ersichtlich ist bzw. eine aktuelle Bestätigung vom Arzt.
- O Elterngeld Bescheid

- O Bei Erspartem/Vermögen den aktuellen Kontoauszug
- O Nachweis über Vermietung und Verpachtung/Kapitalvermögen z.B. durch Kontoauszüge
- O Bei Eigentum
 - Grundbuchauszug
 - Aktueller Darlehensstand
 - Mitteilung des Baujahres
- O Bei Erhalt von weiteren Einkünften, Erspartem oder Vermögen Nachweis darüber

Bei Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann es dazu kommen, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen.



DATENSCHUTZVERORDNUNG

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Anlass der Erhebung:

Die Daten werden im Rahmen der Prüfung der **Stadt Ebersbach an der Fils** zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erhoben.

Hinweis:

Die **Stadt Ebersbach an der Fils** nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Aus diesem Grunde wurden Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden. Im Folgenden werden Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber informiert, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten veranlasst wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die:

Stadt Ebersbach an der Fils
Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils
E-Mail: datenschutz@stadt.ebersbach.de
Internet: www.ebersbach.de

Die Stadt Ebersbach an der Fils ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie wird vertreten durch Bürgermeisterin Manuela Raichle.

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Komm.One (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one



DATENSCHUTZVERORDNUNG

4. Umfang und Herkunft der erhobenen personenbezogenen Daten:

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere folgende Daten:

- Daten zur Identifikation des Antragstellers, wie Name, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand
- Daten zur Identifikation der Haushaltsangehörigen, wie Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Daten zur Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus
- Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Angaben zum zusätzlichen Raumbedarf
- Angaben zur Zugehörigkeit zu bestimmten Haushalten
- Angaben über einen evtl. Wohnungstausch
- Angaben zu einer bevollmächtigten Person oder einem gesetzlichen Betreuer.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich direkt im Rahmen der Antragstellung erhoben.

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Zweck der Verarbeitung

Die Daten werden von der Stadt Ebersbach an der Fils verarbeitet, um die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu prüfen. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Einkommensgrenzen, der angemessenen Wohnungsgröße und der Zugehörigkeit zu bestimmten Haushalten.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) verarbeitet.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald diese für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Kommt der Wohnberechtigungsschein bei einer konkreten Wohnung zum Einsatz, wird die an die Gemeinde übergebende Mehrfertigung bei der Förderakte der konkreten Wohnung zehn Jahre nach Ende der Bindungen aufbewahrt.



DATENSCHUTZVERORDNUNG

Ihre Daten werden auch gelöscht, wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb der Stadt Ebersbach an der Fils erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die mit der Antragstellung und Erteilung des Wohnberechtigungsscheins befasst sind.

Unter Umständen werden Daten bei dem Arbeitgeber der Antragstellerin/des Antragstellers abgefragt. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

8. Betroffenenrechte:

Gemäß den Artikeln 15 – 21 DS-GVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO)
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DS-GVO).

Sie haben die Möglichkeit, einen Widerspruch an folgende Stelle zu richten:

Stadt Ebersbach an der Fils
Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils
E-Mail: datenschutz@stadt.ebersbach.de

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an folgende Stellen zu wenden:



DATENSCHUTZVERORDNUNG

1. Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Komm.ONE (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one

2. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 102932
70025 Stuttgart,
poststelle@lfdi.bwl.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Um einen Wohnberechtigungsschein erhalten zu können, sind die Antragstellerin/der Antragsteller zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die antragsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen. Sofern dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, ist die zuständige Gemeinde berechtigt, den Antrag abzulehnen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers (WBS)